

# Beitragsordnung des Magdeburger Velozipeden Club e.V.

## 01 Grundlage

Grundlage dieser Beitragsordnung ist Artikel 07 der Satzung. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten der Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.

## 02 Aufnahme

Die Aufnahme neuer Mitglieder ist in Artikel 04 der Satzung geregelt. Es wird keine gesonderte Gebühr erhoben. Die erfolgreiche Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

## 03 Beitragshöhe und Fälligkeit

Die Beiträge werden jährlich berechnet. Bei bestätigter ordentlicher Mitgliedschaft beträgt der Jahresbeitrag 60,-€. Mit Zustimmung des Mitglieds zum SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren erfolgt der Beitragseinzug jeweils am 01.02. des Jahres bzw. im ersten Mitgliedsjahr innerhalb des Monats nach erfolgter Aufnahme. Fällt dieser Termin auf einen Feiertag bzw. ein Wochenende, wird der SEPA-Lastschriftauftrag am darauf folgenden ersten Arbeitstag ausgeführt. Rücklastschriftgebühren, die das Vereinsmitglied zu vertreten hat, werden diesem Mitglied belastet. Stimmt das Mitglied nicht dem SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren zu, so hat die Entrichtung des festgelegten Beitrags ebenfalls zum 01.02. des Jahres durch Überweisung zu erfolgen. Wird die Mitgliedschaft erst ab dem 01.07. des Jahres beschlossen, wird der Jahresbeitrag um 50% reduziert und innerhalb des selben Monats nach bestätigter Mitgliedschaft durch Überweisung auf das Vereinskonto fällig.

Der jeweils fällige Beitrag gilt unabhängig vom Eintrittsdatum immer nur für das Kalenderjahr. Fördernde Mitglieder werden bei Bestätigung durch den Vorstand automatisch Mitglieder für das laufende Kalenderjahr, unabhängig vom Zeitpunkt der Förderung.

Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Im Beitrag sind lediglich die Mitgliedsbeiträge enthalten, nicht aber Beiträge für etwaige Versicherungen, keine Mitgliedschaft im Bund Deutscher Radfahrer oder im Landesverband Radsport Sachsen-Anhalt und grundsätzlich auch keine Lizenzgebühren.

## 04 Persönliche Änderungen

Anschriften, Namens- und Kontenänderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## 05 Austritt

Der Austritt muss schriftlich erfolgen. Das Schreiben ist an den Vorstand zu richten. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Der Austritt kann nur zum Ende des Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Maßgebend ist das Datum des Posteingangs. Bestehende Verbindlichkeiten bleiben davon unberührt.

## 06 Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 17.12.2021 in Kraft. Den Mitgliedern ist die Beitragsordnung auszuhändigen. Bei Neuaufnahme ist über die Beitragsmodalitäten des Vereins zu informieren.